

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum B-Plan 105 „Schoppmanns Wiese“



Gemeinde Nottuln



biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt

Gereonstr. 21
48154 Münster

Tel.: 0251 – 136266
Fax: 0251 – 136277
Email: ib.biopace@t-online.de

Münster, im Januar 2009





Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	4
2	Material und Methode	6
2.1	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	6
2.1.1	Mitteilung Dritter, Auswertung vorhandener Informationen	6
2.1.2	Potentialabschätzung.....	6
2.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
3	Potentialabschätzung	10
3.1	Säugetiere.....	10
3.2	Vogelarten.....	22
3.3	Amphibien	32
4	Eingriffsbeschreibung	33
4.1	Darstellung des Eingriffs.....	33
4.2	Auswirkungen auf streng geschützte Arten	33
5	Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung	34
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	35
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten	35
6.1.1	Säugetiere	35
6.1.2	Vögel.....	53
6.2	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	74
7	Literatur	75



1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, im Ortsteil Darup ein Hochwasserrückhaltebecken zum besseren Schutz der Häuser zu errichten. In Verbindung mit der Errichtung des HRB ist zusätzlich die Errichtung von Wohnbebauung angrenzend an das HRB vorgesehen. Als Folge der Flächeninanspruchnahme bzw. Umnutzung von rd. 1,7 ha ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.

Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben für die Fertigstellung des Artenschutzberichtes war es jahreszeitlich nicht möglich, Bestandserfassungen planungsrelevanter Tierarten sinnvoll durchzuführen. Das Vorkommen der planungsrelevanten Arten galt es somit aufgrund vorhandener Unterlagen zu ermitteln bzw. anhand einer Potentialanalyse abzuschätzen. Darüber hinaus wurden jedoch auch Gewährsleute des ehrenamtlichen Naturschutzes angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob ggf. Informationen über planungsrelevante Arten vorliegen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG¹ bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (vergl. MUNLV 2007), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Sofern erforderlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.

¹ Hinweis: Da die Neufassung des BNatSchG vom 29.07.2009 erst am 1. März 2010 in Kraft tritt und diese Neufassung keine inhaltlichen Änderungen in Bezug auf den Artenschutz aufweist, wird im Folgenden auf das BNatSchG i.d.F. vom 08.12.2008 Bezug genommen

1.2 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt am nordöstlichen Rand der Ortschaft Darup, Gemeinde Nottuln. Nach Süden bzw. Südosten wird der Untersuchungsraum durch vorhandene Wohnbebauung begrenzt, nach Nordosten durch eine kleinere Grünland- und Waldfläche und Norden bzw. Nordwesten durch landwirtschaftliche Ackerfläche und den „Wullaweg“.

Der Eingriffsbereich umfasst fast ausschließlich intensiv genutztes Grünland, im äußersten Südwesten befindet sich noch eine Ruderalfläche mit jungen Obstbäumen. Entsprechend wird der Untersuchungsraum als Weide genutzt.

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb festgesetzter Schutzgebiete (FFH, NSG, LSG, GB, LB, WSG o.ä.) www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de; <http://www.elwasims.nrw.de/ims/ELWAS-IMS/viewer.htm>). Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das NSG „Waldgebiet Hengweh und Hanloer Mark, COE-049 (rd. 600 m östlich des Untersuchungsgebietes) und das GB 4009-227 (natürliche bzw. naturnahe Fließgewässerbereiche des Hagenbachs, rd. 1,8 km südwestlich des Untersuchungsgebietes).

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Lage und ungefähre Abgrenzung des Untersuchungsraumes dargestellt.



Abbildung. 1: Lage und Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich)



Abbildung 2: Eingriffsbereich; Blick von der Straße „Wullaweg“ Richtung Süden



2 Material und Methode

2.1 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Nach MUNLV (2007) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren nach der kleinen Novelle des BNatSchG auf die **streng geschützten Arten** und die **europäischen Vogelarten** beschränkt. Da die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ wie z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise gelten, hat das Land NRW eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV 2007; KIEL 2007). Grundsätzlich stellt sich somit die Frage, welche der planungsrelevanten Arten innerhalb des Planungsraumes vorkommen, für die dann eine artenschutzrechtliche Analyse hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit durchzuführen ist.

Aufgrund der jahreszeitlich späten Auftragserteilung im Oktober 2009 waren systematische Bestandserfassungen nicht mehr sinnvoll durchzuführen. Die Ermittlung des vorkommenden Artenspektrums erfolgte aus diesem Grund durch Auswertung Dritter und der Durchführung einer Potentialanalyse (s.u.).

2.1.1 Mitteilung Dritter, Auswertung vorhandener Informationen

Zur Einbeziehung von Informationen zum Vorkommen von streng geschützten Arten innerhalb des Plangebietes wurde das LANUV, die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und die Naturförderstation (NFS) des Kreises Coesfeld um entsprechende Mitteilung gebeten.

Nach Mitteilung des LANUV (GEIGER-ROSWORA), des Kreises Coesfeld (GRÖMPING) und der NFS sind innerhalb des Untersuchungsraumes einschließlich des direkten Randbereichs keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, allerdings weist die Naturförderstation auf die Möglichkeit des Vorkommens von Steinkäuzen hin.

2.1.2 Potentialabschätzung

Aufgrund der Auftragserteilung im Spätherbst 2009 erfolgte zur Feststellung des potentiell inner-



halb des Untersuchungsraumes vorkommenden Artenspektrums eine Potentialanalyse, um auf diese Weise abschätzen zu können, ob und ggf. welche planungsrelevanten Tierarten projektbedingt betroffen sind oder betroffen sein könnten.

Bei der Potentialanalyse galt es somit abzuschätzen, ob und ggf. in welcher Art und Weise das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes den Habitatansprüchen von potenziell im Untersuchungsraum vorkommender planungsrelevanter Arten entspricht.

Zur Festlegung des Artenspektrums für die Potentialabschätzung erfolgte zunächst eine Auswertung des Biotopkatasters des LANUV hinsichtlich der innerhalb des Messtischblattes 4009 „Coesfeld“ vorkommenden streng geschützten Arten (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de). Auf der Grundlage der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Untersuchungsgebietes in Verbindung mit den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten erfolgte eine Einschränkung auf die streng geschützten Arten, die zumindest potentiell innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen könnten. So können a priori die Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Arten, die an besondere Gewässerlebensräume gebunden sind oder in ausgeprägten Offenlandstandorten vorkommen. In Zweifelsfällen, bei denen Vorkommen von Arten zwar eher unwahrscheinlich, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, ist bei der Vorauswahl für die Artenschutzrechtliche Prüfung stets von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen worden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4009 (nach www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

Gruppe	Art	Status (für das MTB 4009)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potenzialanalyse erforderlich
Säugetiere				
	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	ja
	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	ja
	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	ja
	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	ja
	Grosses Mausohr	Art vorhanden	U	ja
	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	ja
	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	ja
	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	ja
	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	ja
	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	ja
Amphibien				
	Kammolch	Art vorhanden	G	nein
	Laubfrosch	Art vorhanden	U-	nein
Vögel				
	Baumfalke	sicher brütend	U	nein



Eisvogel	sicher brütend	G	nein
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	nein
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	ja
Grünspecht	sicher brütend	G	ja
Habicht	sicher brütend	G	ja
Kiebitz	sicher brütend	G	nein
Kleinspecht	sicher brütend	G	nein
Mäusebussard	sicher brütend	G	ja
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	nein
Nachtigall	sicher brütend	G	nein
Neuntöter	sicher brütend	U	nein
Pirol	sicher brütend	U-	nein
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	nein
Rebhuhn	sicher brütend	U	ja
Rotmilan	sicher brütend	S	ja
Schleiereule	sicher brütend	G	ja
Schwarzspecht	sicher brütend	G	nein
Sperber	sicher brütend	G	ja
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	ja
Teichhuhn	sicher brütend	G	nein
Turmfalke	sicher brütend	G	ja
Turteltaube	sicher brütend	U-	ja
Wachtel	sicher brütend	U	nein
Waldkauz	sicher brütend	G	ja
Waldohreule	sicher brütend	G	ja
Wespenbussard	sicher brütend	U	ja
Zwergtaucher	sicher brütend	G	nein

Bewertung des Erhaltungszustands nach MUNLV (2007)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Für die Arten, deren Vorkommen potentiell möglich erscheint, erfolgt unter Punkt 3 eine Potentialanalyse, in der begründet wird, wie wahrscheinlich ein Vorkommen ist bzw. sein könnte und in welcher Art und Weise die jeweilige Art von dem Vorhaben betroffen ist bzw. sein könnte.

Bei den Arten, die aufgrund des Requisitenangebotes des Untersuchungsgebietes in Verbindung mit den jeweiligen Habitatansprüchen ein Vorkommen zumindest wahrscheinlich ist, erfolgt dann unter Punkt 6 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden bzw. zu erwartenden planungsrelevanten Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage des LANUV (KIEL



2005, MUNLV 2007, www.naturschutz-fachinformationssysteme.nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/artenschutz-rechtliche_pruefung.doc. Für die Einschätzung zum Erhaltungszustand der Arten und zur jeweiligen Populationsgröße in NRW wurden Unterlagen des MUNLV (2007) herangezogen (vergl. auch www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/ampel-bewertung_planungsrelevante_arten.pdf).

Die artenschutzrechtliche Analyse basiert auf der Einschätzung der projektbedingten Auswirkungen auf die betroffene lokale Population der jeweiligen planungsrelevanten Art. Dazu werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Informationen zur Art, zum derzeitigen Erhaltungszustand der Population wie auch zur projektbedingten Betroffenheit erläutert.



3 Potentialabschätzung

Wie unter Punkt 2 erläutert, erfolgt für die in Tabelle 1 aufgeführten Arten nachfolgend eine kurze Einschätzung, inwieweit das Requisitenangebot den Habitatansprüchen der jeweiligen Art entspricht.

3.1 Säugetiere

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*):

Informationen zur Art²: Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuenden Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von ca. 500-1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in kleinen Wochenstuben mit meist 30 Tieren ihre Jungen zur Welt. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen etc. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3-7 °C. Der Großteil überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen. Als Kurzstreckenwanderer legen Bechsteinfledermäuse bei ihren Wanderungen maximal 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück. In Nordrhein-Westfalen gilt die Art als „stark gefährdet“. Die Vorkommen liegen überwiegend in den Mittelgebirgsregionen und deren Randlagen. Aus dem Tiefland sind vor allem Vorkommen aus der Westfälischen Bucht nachgewiesen. Aktuell sind mind. 8 Wochenstubenkolonien sowie mind. 5 bedeutende Schwarmquartiere bekannt (2006).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes einschließlich der Randbereiche deckt sich teilweise mit den Habitatansprüchen der Art. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die stark an Waldstrukturen gebundene Fledermausart angrenzend an den Untersuchungsraum im Buchen-Eichenwald ausreichende Le-

² Alle Angaben zu Vogelarten wurden entnommen aus: www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?list=artengruppen&template=liste_vogel_deutsch



bensraumbedingungen vorfindet, insbesondere im Verbund mit nördlich bzw. nordöstlich liegenden Waldflächen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Althölzer in dem Waldstück ein ausreichend großes Baumhöhlenangebot aufweisen, so dass hier Quartierplätze der Art grundsätzlich möglich sind. Innerhalb des Plangebietes können Quartiersplätze der Art jedoch ausgeschlossen werden. Auch finden sich innerhalb des Untersuchungsraumes keine ausgeprägten Leitstrukturen zu anderen Waldflächen, sieht man von den Waldrandbereichen ab.

Potentielles Vorkommen der Art: Vorkommen von Bechsteinfledermäusen sind im Bereich der Baumberge nachgewiesen. Aus diesem Grund kann a priori nicht ausgeschlossen werden, dass die Art auch innerhalb der angrenzend an den Untersuchungsraum liegenden Waldflächen vorkommt. Quartiersplätze können innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kommt es weder zu einer Beseitigung von Quartiersplätzen noch zu einer Beanspruchung des direkten Waldrandbereichs. Aus diesem Grund wird nicht von einer Betroffenheit der Art in Bezug auf den Funktionsraum „Quartiersplätze“ ausgegangen. Durch die Neuerrichtung der Wohnbebauung am Ortsrand von Darup könnte es zu einer geringfügigen Verkleinerung der Jagdhabitats für die Art kommen. Bei der vergleichsweise sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der relativ strengen Bindung der Bechsteinfledermäuse an Waldhabitats wird jedoch nicht von einer Änderung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen. Leitstrukturen, die eine besondere Bedeutung für die Art haben könnten, liegen nicht innerhalb des Planungsraumes.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*):

Informationen zur Art: Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5-25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2-7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Lang-



ohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück. Das Braune Langohr gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“. Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes einschließlich der Randbereiche deckt sich in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Art. Zwar können aufgrund des Fehlens von Quartiersplätzen innerhalb des Untersuchungsraumes Vorkommen von Wochenstuben, Schlafgemeinschaften o.ä. ausgeschlossen werden, jedoch wird davon ausgegangen, dass angrenzend an den Untersuchungsraum in den Waldflächen ein ausreichendes Höhlenangebot in Althölzern besteht. Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass Braune Langohren den Untersuchungsraum als Jagdhabitat nutzen.

Potentiell Vorkommen der Art: Auf der Grundlage der Ortsbegehungen sind Jagdreviere des Braunen Langohrs im Untersuchungsraum keinesfalls ausgeschlossen und werden hier sogar vermutet.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kommt es weder zu einer Beseitigung von Quartiersplätzen noch zu einer Beanspruchung des direkten Waldrandbereichs. Aus diesem Grund wird nicht von einer Betroffenheit der Art in Bezug auf den Funktionsraum „Quartiersplätze“ ausgegangen. Durch die Neuerrichtung der Wohnbebauung am Ortsrand von Darup könnte es zu einer geringfügigen Verkleinerung der Jagdhabitats für die Art kommen. Bei der vergleichsweise sehr geringen Flächeninanspruchnahme wird jedoch nicht von einer Änderung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen, zumal die Art auch Lebensräume im Siedlungsrandbereich annimmt. Leitstrukturen, die eine besondere Bedeutung für die Art haben könnten, liegen nicht innerhalb des Planungsraumes.

Breitflügelfledermaus (*Eptescius serotinus*):

Informationen zur Art: Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 1-6,5 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit



einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Aus dem Großraum zwischen Bonn und Düsseldorf sind nur wenige Funde bekannt. Große Verbreitungslücken bestehen im Bergischen Land sowie im Sauer- und Siegerland.

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Die Habitatqualität des Untersuchungsraumes wird für die Breitflügelfledermaus als gut angesehen, so dass mit Vorkommen der Art grundsätzlich zu rechnen ist. Insbesondere dürften die Waldrand- bzw. Siedlungsbereiche als Jagdhabitate mehr oder weniger regelmäßig genutzt werden. Diesbezüglich scheint das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes den Habitatansprüchen der Art zu genügen. Quartiersplätze können hingegen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Leitstrukturen, die eine besondere Bedeutung für die Art haben könnten, liegen nicht innerhalb des Planungsraumes.

Potentiell Vorkommen der Art: Auf der Grundlage der Ortsbegehung werden Vorkommen der Breitflügelfledermaus als wahrscheinlich eingeschätzt, wobei Quartiere der Art innerhalb der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden können.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kann eine geringfügige Verkleinerung des Nahrungshabitates für Breitflügelfledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da als Folge der Bebauung möglicherweise Nahrungsflächen nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden können. Da im weiteren Umfeld des Planungsraumes jedoch ausreichend Ersatznahrungsflächen zur Verfügung stehen und die Eingriffsfläche vergleichsweise sehr klein ist, wird nicht von einer Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen. Leitstrukturen, die eine besondere Bedeutung für die Art haben könnten, liegen nicht innerhalb des Planungsraumes.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*):

Informationen zur Art: Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen



Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2-8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Die Fransenfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Münsterland. In der Kölner Bucht und am Niederrhein bestehen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind über 20 Wochenstubenkolonien, zahlreiche Winterschlafgemeinschaften sowie ein bedeutendes Schwarm- und Winterquartier mit über 3.000 Tieren (Kreis Coesfeld) bekannt (2005).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Grundsätzlich deckt sich das Requisitenangebot des Planungsraumes in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Art. Allerdings können Quartierplätze der Art im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da hier keine Höhlenbäume vorkommen. Ein entsprechendes Höhlenangebot besteht jedoch angrenzend an den Untersuchungsraum in den Waldflächen. Mit Ausnahme der Waldrandbereiche sind ausgeprägte Leitstrukturen im Planungsraum nicht vorhanden.

Potentielles Vorkommen der Art: Da sich das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Art deckt, wird grundsätzlich mit Vorkommen der Fransenfledermaus im Planungsraum ausgegangen, zumal Vorkommen der Art in den Baumbergen bereits seit längerer Zeit bekannt sind und die Art hier auch Winterquartiere hat (z.B. PINNO 1999). Fransenfledermäuse werden den Untersuchungsraum dabei als Jagdhabitat nutzen, da Quartiersplätze aufgrund des nicht vorhandenen Höhlenangebotes auf der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden können.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kann eine geringfügige Verkleinerung des Nahrungshabitats für Fransenfledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da als Folge der Bebauung möglicherweise Nahrungsflächen nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden. Da im weiteren Umfeld des Planungsraumes jedoch ausreichend Ersatznahrungsflächen zur Verfügung stehen und die Eingriffsfläche vergleichsweise sehr klein ist, wird nicht von einer Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Informationen zur Art: Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang



Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In Nordrhein-Westfalen bestehen die Kolonien meist aus 20-300 Weibchen. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2-10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück. Das Große Mausohr erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze und gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“. Im Bergland ist die Art infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet. Im Tiefland nimmt die Anzahl der früher spärlichen Nachweise zu. Der sommerliche Gesamtbestand wird auf über 5.000 Tiere geschätzt, es existieren mindestens 15 Wochenstubenkolonien. Dagegen überwintern in den mehr als 50 bekannten Winterquartieren nur insgesamt etwa 700 Tiere (2005).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Planungsraumes deckt sich zumindest teilweise mit den Habitatansprüchen der Art. Allerdings können Quartierplätze der Art im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da hier keine geeigneten Quartiere vorkommen. Die angrenzend an den Planungsraum grenzenden Waldbereiche werden als potentiell möglicher Jagdhabitat für die Art eingeschätzt, wenngleich die Hallenwaldcharakteristik nur teilweise ausgeprägt ist. Besondere Leitstrukturen wie Baumreihen o.ä., die von der Art genutzt werden können, liegen nicht innerhalb oder im Randbereich des Untersuchungsraumes.

Potentiell Vorkommen der Art: Vorkommen des Großen Mausohrs sind innerhalb der Baumberge nachgewiesen und die Art hat hier sogar Winterquartiere (PINNOW 1999). Aus diesem Grund erscheint ein Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsraumes grundsätzlich möglich. Da sich das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes zumindest teilweise mit den Habitatansprüchen der Art deckt, werden Vorkommen Großen Mausohrs im Planungsraum nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei wird die Art den Untersuchungsraum oder Randbereiche ggf. zeitweise als Jagdhabitat nutzen. Andere Funktionsräume (wie z.B. Quartiersplätze) können aufgrund des nicht vorhandenen Höhlenangebotes auf der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kann eine geringfügige Verkleinerung des Nahrungshabitats für Große Mausohren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da als Folge der Errichtung des HRB kurzrasige Grünlandflächen nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen. Da es projektbedingt jedoch nicht zu einer Änderung der Waldnutzung kommt und die Eingriffsfläche vergleichsweise sehr klein ist, wird nicht von einer Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen.



Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):

Informationen zur Art: Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann. In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Er kommt vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken.

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Grundsätzlich deckt sich das Requisitenangebot des Planungsraumes in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Art. Allerdings können Quartierplätze der Art im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da hier keine Höhlenbäume vorkommen. Ein entsprechendes Höhlenangebot besteht jedoch angrenzend an den Untersuchungsraum in den Waldflächen. Mit Ausnahme der Waldrandbereiche sind ausgeprägte Leitstrukturen im Planungsraum nicht vorhanden.

Potentiell Vorkommen der Art: Da sich das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Art deckt, wird grundsätzlich mit Vorkommen des Großen Abendseglers im Planungsraum ausgegangen, wobei der Untersuchungsraum wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt werden wird (Quartiersplätze können aufgrund des nicht vorhandenen Höhlenangebotes auf der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden).

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kann eine geringfügige Verkleinerung des Nahrungshabitates für Große Abendsegler nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da als Folge der Bebauung möglicherweise Nahrungsflächen nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden. Da im weiteren Umfeld des Planungsraumes jedoch ausreichend Ersatznahrungsflächen zur Verfügung stehen und die Eingriffsfläche vergleichsweise sehr klein ist, wird nicht von einer Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*):

Informationen zur Art: Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus



ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Weibchen bringen im Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt. Die Kleine Bartfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland verbreitet vor. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen am Niederrhein und in der Kölner Bucht. Sommer- und Wochenstubenfunde sowie Winterquartiernachweise liegen vor allem aus Westfalen vor. Das bedeutendste Winterquartier mit mehr als 100 Tieren befindet sich im Kreis Olpe (2005)

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Grundsätzlich deckt sich das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Art. Allerdings können Quartierplätze der Art im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da hier kein geeignetes Angebot von Höhlen- und Spaltenverstecken besteht. Im weiteren Umkreis des Untersuchungsraumes sind jedoch potentiell geeignete Quartiere (sowohl Baumquartiere als auch Gebäudequartiere) vorhanden. Mit Ausnahme der Waldrandbereiche sind ausgeprägte Leitstrukturen im Planungsraum nicht vorhanden.

Potentiell Vorkommen der Art: Da sich das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Art deckt, sind Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wobei Quartiere aufgrund des Fehlens geeigneter Spaltenverstecke nicht innerhalb des Planungsraumes liegen. Insbesondere die Waldrandbereiche können von der Art aber als Jagdhabitat genutzt werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Quartierplätzen. Diesbezüglich ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Nicht ausgeschlossen ist jedoch eine geringfügige Verkleinerung des Jagdhabitates der Art. Da angrenzend an den Planungsraum ausreichend Ersatznahrungsflächen zur Verfügung stehen und auch innerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich des HRB extensiv genutzte Teilflächen in direkter Waldrandlage verbleiben, wird nicht von einer Änderung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen. Auch eine Beeinträchtigung von Wanderkorridoren ist nicht zu erwarten



Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*):

Informationen zur Art: Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 Metern. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 Quadratkilometer groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) Kilometer weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10 bis 70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/ Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/ Anfang September wieder aufgelöst. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf. Der Kleine Abendsegler gilt in NRW als „stark gefährdet“. Seit mehreren Jahren zeichnen sich eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben.

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes einschließlich der Randbereiche deckt sich in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Art. Zwar können aufgrund des Fehlens von Quartiersplätzen innerhalb des Untersuchungsraumes Vorkommen von Wochenstuben, Schlafgemeinschaften o.ä. ausgeschlossen werden, jedoch wird davon ausgegangen, dass angrenzend an den Untersuchungsraum in den Waldflächen ein ausreichendes Höhlenangebot in Althölzern besteht. Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass Kleine Abendsegler den Untersuchungsraum als Jagdhabitat nutzen bzw. nutzen können.

Potentiell Vorkommen der Art: Auf der Grundlage der Ortsbegehung sind Vorkommen des Kleinen Abendseglers grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wobei Quartiere der Art aufgrund des Fehlens geeigneter Höhlenbäume nicht innerhalb des Planungsraumes liegen. Insbesondere die Waldrandbereiche können von der Art aber als Jagdhabitat genutzt werden. Besondere Leitlinien liegen nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Quartiersplätzen. Diesbezüglich ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Nicht ausgeschlossen ist jedoch eine geringfügige Verkleinerung des Jagdhabitates der Art. Da angrenzend an den Planungsraum ausreichend Ersatznahrungsflächen zur Verfügung stehen und lediglich ein vergleichsweise geringer Teilbereich überplant wird, wird nicht von einer Änderung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen. Auch eine Beeinträchtigung von Wanderkorridoren ist nicht zu erwarten.



Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Informationen zur Art: Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10-15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich u.a. in den Niederlanden. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30-40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Bevorzugt werden frostfreie Standorte mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 0,5-7 °C. Die Winterquartiere werden zwischen September und Dezember bezogen und ab Mitte März wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten größere Entfernungen von 100-330 km zurück. Die Teichfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art“.

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Die Teichfledermaus kommt in den Baumbergen als Wintergast vor und überwintert hier in geeigneten Quartieren (z.B. PINNO 1999). Entsprechende Winterquartiere liegen nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Potentielles Vorkommen der Art: Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsraumes sind schwer einzuschätzen Grundsätzlich erscheint es möglich, dass Teichfledermäuse den Untersuchungsraum – und hier insbesondere die Waldrandbereiche - in den Herbst- und Frühjahrsmonaten während der Wanderzeit als Jagdhabitat nutzen. Quartiersplätze können innerhalb des Planungsraumes ausgeschlossen werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teichfledermäuse während der Wanderzeit den Untersuchungsraum als Jagdhabitat nutzen. Projektbedingt könnte es zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates kommen, da als Folge der Bebauung möglicherweise Nahrungsflächen nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden können. Da im weiteren Umfeld des Planungsraumes jedoch ausreichend Ersatznahrungsflächen zur Verfügung stehen und Waldrandbereiche auch nach wie vor von der Art genutzt werden können, wird nicht von einer projektbedingten Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*):

Informationen zur Art: Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist



nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4-8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Kleinere Verbreitungslücken bestehen im westfälischen Bergland

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Die Habitatqualität des Untersuchungsraumes wird für die Wasserfledermaus wie folgt eingeschätzt: Grundsätzlich erscheinen Sommerquartiere der Art in dem angrenzenden Eichen-Buchenwald möglich. Hier ist aufgrund der Altersklasse der Bäume ein ausreichendes Höhlenangebot vorhanden. Innerhalb der Eingriffsfläche können entsprechende Quartiersstandorte hingegen ausgeschlossen werden. Die Waldrandbereiche (ggf. auch die Siedlungsrandbereiche) werden von der Art dabei möglicherweise als Jagdhabitat genutzt. Besonders ausgeprägte Leitstrukturen wie Baumreihen o.ä. liegen nicht innerhalb oder im direkten Umfeld des Planungsraumes.

Potentielles Vorkommen der Art: Auf der Grundlage der Ortsbegehung werden Vorkommen der Wasserfledermaus innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgeschlossen.

Potentielle Betroffenheit der Art: Für den Fall, dass Wasserfledermäuse das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen, käme es projektbedingt zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates, da als Folge der Bebauung möglicherweise Nahrungsflächen nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden können. Demgegenüber könnte sich durch die Schaffung des HRB in Abhängigkeit der von der Nutzungsintensität der Fläche ggf. aber auch eine Verbesserung des Nahrungsspektrums ergeben. Da im weiteren Umfeld des Planungsraumes ausreichend Ersatznahrungsflächen zur Verfügung stehen und die Eingriffsfläche vergleichsweise sehr klein ist, wird nicht von einer projektbedingten Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):



Informationen zur Art: Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Die Habitatqualität des Untersuchungsraumes wird in Bezug auf die unterschiedlichen Funktionsräume der Art differenziert bewertet: Als typische Gebäudefledermaus ist die Zwergfledermaus auf Quartiere bzw. Spaltenverstecke in Gebäuden angewiesen. Entsprechende Quartiersplätze sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Die Waldrand- bzw. Siedlungsrandbereiche werden als gute Jagdhabitats für die Art eingeschätzt.

Potentiell Vorkommen der Art: Auf der Grundlage der Ortsbegehungen werden Vorkommen von Zwergfledermäusen sehr wahrscheinlich eingeschätzt, wobei Quartiere der Art innerhalb des Planungsraumes ausgeschlossen werden können (nicht aber im weiteren Umfeld). Mit großer Wahrscheinlichkeit liegen Jagdhabitats innerhalb des Untersuchungsraumes. Insbesondere die Waldrandbereiche werden dabei als sehr geeignet für die Art eingeschätzt.

Potentielle Betroffenheit der Art: Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es projektbedingt nicht zu einer Beeinträchtigung von Quartiersplätzen bei der Art kommt, da sich entsprechende Quartiere nicht innerhalb des Planungsraumes befinden. Da gerade Zwergfledermäuse auch im besiedelten Bereich Jagdhabitats haben, ist auch in Bezug auf diesen Funktionsraum nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs, der allgemein weiten Verbreitung der Art und der Nutzung von Siedlungsstrukturen (beispielsweise durch Jagdflüge an künstlichen Lichtquellen), ist nicht mit projektbedingten Beeinträchtigungen der lokalen Population bei dieser Art zu rechnen.



3.2 Vogelarten

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Informationen zur Art: Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor, allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig. In der Kölner Bucht und der Eifel ist er nur zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes deckt sich in guter Art und Weise Habitatansprüchen des Gartenrotschwanzes. Insbesondere die knapp außerhalb des Planbereichs liegenden Waldrandbereiche könnten als Neststandorte der Art dienen. Der Untersuchungsraum selbst könnte für die Art als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden.

Potentielles Vorkommen der Art: Vorkommen Gartenrotschwanzes innerhalb des Planungsraumes sind schwer abzuschätzen, erscheinen aber prinzipiell nicht ausgeschlossen.

Potentielle Betroffenheit der Art: Im Falle des Vorkommens von Gartenrotschwänzen innerhalb des Planungsraumes käme es projektbedingt zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates von einem Brutpaar. Da angrenzend an die Eingriffsfläche Ersatznahrungsflächen in ausreichender Größe vorhanden sind und Neststandorte am Waldrand nicht betroffen wären, wird davon auszugehen, dass es projektbedingt zu negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommt.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Informationen zur Art: Der Grünspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt. Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche kann das Angebot von mageren, offenen bis halb-offenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Weg-



ränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt. Die Balz beginnt meist im März. Ab Anfang Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. In Nordrhein-Westfalen kommt der Grünspecht vor allem im Tiefland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 13.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht in guter Art und Weise den Habitatansprüchen des Grünspechtes, so dass Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsraumes sehr wahrscheinlich sind. Neststandorte können dabei innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden, da hier keine geeigneten Althölzer zur Anlage der Bruthöhlen vorkommen. Brutvorkommen sind jedoch im angrenzenden Wald sehr wahrscheinlich. Teilflächen des Untersuchungsraumes werden von der Art sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat genutzt.

Potentiell Vorkommen der Art: Potentiell ist davon auszugehen, dass Grünspechte den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Bruthöhlen können hingegen auf der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kommt es nicht zu einer Beseitigung von Althölzern. Höhlenbäume mit Neststandorten sind aus diesem Grund nicht von dem Vorhaben betroffen. Projektbedingt sind Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten jedoch nicht ausgeschlossen. So kommt es u.a. zu einer Umnutzung von Grünlandflächen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches, vorhandener Ersatznahrungsflächen angrenzend an den Untersuchungsraum und der weiten Verbreitung der Art ist projektbedingt nicht mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Informationen zur Art: Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen. Der Habicht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Habichte nutzen als Nahrungshabitate gerne Waldflächen einschließlich der Waldrandbereiche. Die Nutzung des Planungsraumes als Nahrungshabitat durch Habichte ist dabei sehr wahrscheinlich. Geeignete Horststandorte sind innerhalb des eigentlichen Planungsraumes nicht vorhanden, wohl aber im angrenzenden Wald.

Potentiell Vorkommen der Art: Habichte werden mit großer Wahrscheinlichkeit den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Geeignete Horstbäume liegen nicht innerhalb des Untersuchungsraum-



mes.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt könnte es zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates von einem Brutpaar kommen. Als Folge der Siedlungserweiterung ist in diesem Fall allerdings nicht mit einer Verringerung des Anteils an Kleinvogelarten zu rechnen, denn gerade Gartenflächen (mit Gehölzstrukturen) sind häufig Habitate mit einem relativ hohen Kleinvogelanteil, die dann von Habichtern als Nahrung genutzt werden könnten. Beeinträchtigungen von Horststandorten sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden aufgrund der weiten Verbreitung der Art, ausreichender Ersatznahrungsflächen im weiteren Umfeld und der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs keinesfalls erwartet.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Informationen zur Art: In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 10.000-15.000 Brutpaare geschätzt (2001; 2006/ÖFS).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum als Nahrungshabitat von Mäusebussarden genutzt wird. Gerade Grünlandflächen – zumal in Waldrandlage – weisen i.d.R. gute Bestände an Kleinsäugetieren als bevorzugte Beutetiere des Mäusebussards auf. Geeignete Bäume zur Anlage von Horsten sind innerhalb des Planbereiches jedoch nicht vorhanden. Eine potentielle Beeinträchtigung von Horststandorten kann somit a priori ausgeschlossen werden.

Potentiell Vorkommen der Art: Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Mäusebussarde innerhalb des Planungsraumes vorkommen und diesen als Nahrungshabitat nutzen. Die Anlage von Horsten innerhalb des Untersuchungsraumes kann jedoch ausgeschlossen werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Brutpaar eines Mäusebussards Teile seines Nahrungsreviers verliert. Vor dem Hintergrund von ausreichend Ersatznahrungsflächen angrenzend an den Eingriffsbereich, der allgemein weiten Verbreitung der Art wie auch der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs sind negative Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Informationen zur Art: Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften.



ten mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes deckt sich nur eingeschränkt mit den Habitatansprüchen des Rebhuhns. Insbesondere Waldrandbereiche bzw. Waldnähe werden von der Art aufgrund des Prädatorendrucks gemieden.

Potentiell Vorkommen der Art: Grundsätzlich erscheinen Vorkommen des Rebhuhns innerhalb des Untersuchungsraumes eher unwahrscheinlich, da die Art Waldrandbereiche meidet und stattdessen Offenlandlebensräume bevorzugt.

Potentielle Betroffenheit der Art: Vorkommen des Rebhuhns können zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, erscheinen aber sehr unwahrscheinlich, da die Art Waldrandbereiche grundsätzlich meidet. Unter Berücksichtigung Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches ist vorhabensbedingt nicht mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Informationen zur Art: Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan vor allem im Weserbergland, im Sauerland sowie in der Eifel vor. Seit Ende der 1970er Jahre ist der Bestand rückläufig, im Tiefland ist ein flächiger Rückzug festzustellen. Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand wird auf 420-510 Brutpaare geschätzt (2000-2001).



Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes deckt sich in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen des Rotmilans. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Planungsraum dabei ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt wird. Geeignete Horststandorte liegen ggf. außerhalb des Planungsraumes in den Waldflächen. Aufgrund der großen Nahrungsreviere der Art von bis zu 15 km² können die Horststandorte auch in größerer Entfernung vom Planungsraum entfernt liegen.

Potentielles Vorkommen der Art: Eine Nutzung des Planungsraums als Nahrungshabitat durch den Rotmilan kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Horststandorte der Art liegen jedoch nicht innerhalb des Eingriffsbereichs und der direkten Randbereiche.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Brutpaar eines Rotmilans kleine Teile seines Nahrungsreviers verliert. Vor dem Hintergrund von ausreichend Ersatznahrungsflächen angrenzend an den Eingriffsbereich und der vergleichsweise sehr großen Nahrungshabitate der Art in Verbindung mit der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs sind negative Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Informationen zur Art: In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt (max. 1.650 km). Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor. In den höheren Mittelgebirgsregionen bestehen nur wenige lokale Vorkommen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes deckt sich in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Schleiereule. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Planungsraum von der Art ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt wird, da geeignete Niststandorte nicht innerhalb des Planungsraumes vorkommen. Insbesondere die Siedlungsrandbereiche sind für die Art aufgrund des meist guten Besatzes mit Kleinsäufern (und z.T. Kleinvögeln) häufig gute Jagdhabitate.



Potentielles Vorkommen der Art: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Schleiereulen innerhalb des Planungsraumes vorkommen können und diesen ggf. als Nahrungshabitat nutzen. Neststandorte der Art können dabei innerhalb des Eingriffsbereichs ausgeschlossen werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Neststandorte liegen nicht innerhalb des Planungsraumes. Insofern ist nicht von einer Betroffenheit von Brutplätzen der Schleiereule auszugehen. Projektbedingt könnte es allerdings zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates kommen. Betroffen wäre hiervon maximal 1 Brutrevier. Negative Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden aufgrund der noch allgemeinen weiten Verbreitung der Art, der vorhandenen Ersatznahrungsflächen im Umfeld des Eingriffsbereichs, der Kleinflächigkeit der Eingriffsfläche und der großen Nahrungsreviere der Art ausgeschlossen.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Informationen zur Art: In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge. Der Sperber kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsraumes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Sperber den Untersuchungsraum als Jagdhabitat nutzen könnten. Brutplätze liegen dabei nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. So bevorzugen Sperber als Horststandorte z.B. störungsarme Nadelbaumbestände mit freien Anflugmöglichkeiten, die im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs jedoch nicht vorkommen. Die zeitweilige Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungs- bzw. als Jagdhabitat ist hingegen sehr wahrscheinlich.

Potentielles Vorkommen der Art: Potentiell ist mit Sperbern innerhalb des Untersuchungsraumes zu rechnen, wobei die Flächen als Jagd- bzw. als Nahrungshabitat genutzt werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt könnte es zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates von einem Brutpaar kommen. Als Folge der Siedlungserweiterung ist in diesem Fall allerdings nicht mit einer Verringerung des Anteils an Kleinvogelarten zu rechnen, denn gerade Gartenflächen (mit Gehölzstrukturen) sind häufig Habitate mit einem relativ hohen Kleinvogelanteil, die dann von Sperbern als Nahrung genutzt werden könnten. Beeinträchtigungen von Horststandorten sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden aufgrund der weiten Verbreitung der Art, ausreichender Ersatznahrungsflächen im weiteren Umfeld und der Klein-



flächigkeit des Eingriffsbereichs keinesfalls erwartet.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Informationen zur Art: Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter. Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird auf 6.000 Brutpaare geschätzt (2003-2004).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsraumes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Steinkäuze den Untersuchungsraum als Jagdhabitat nutzen könnten. Brutplätze liegen dabei nicht innerhalb des Eingriffsbereichs, da ein entsprechendes Höhlenangebot (Kopfweiden, alte hochstämmige Obstbäume, Schuppen, landw. Gebäude und Ställe) innerhalb des Planungsraumes nicht vorkommt. Insbesondere kurzrasige Grünlandflächen, die einen Großteil des Planungsraumes ausmachen, sind geeignete Nahrungsräume. Allerdings meidet der Steinkauz dabei auch die direkten Waldrandbereiche aufgrund des Prädatorendrucks.

Potentielles Vorkommen der Art: Potentiell können Vorkommen des Steinkauzes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, allerdings wird davon ausgegangen, dass die Art eher die unmittelbaren Siedlungsrandbereiche als Nahrungshabitat nutzt und die Waldrandbereiche aus den o.g. Gründen eher meidet.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt könnte es zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates von maximal einem Brutpaar kommen. Nistplätze sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Negative Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden aufgrund der Kleinflächigkeit des Planungsraumes nicht erwartet, da auch angrenzend an den Untersuchungsraum ein Landschaftsmosaik mit einem relativ hohen Grenzlinianteil und damit ausreichend große Ersatznahrungsflächen zur Verfügung stehen. Auch ist zu bedenken, dass eine intensivere Nutzung der Flächen des Hochwasserrückhaltebeckens evtl. ein größeres Nahrungsangebot an Kleinsäugetern und Insekten beinhalten kann. Ob auch die Nahrungsverfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit von Regenwürmern im gleichen Umfang erhalten bleibt, kann nicht abgeschätzt werden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Informationen zur Art: In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste



aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000-6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Horststandorte des Turmfalken sind innerhalb des Planungsraumes keinesfalls zu erwarten. Aufgrund der allgemein weiten Verbreitung des Turmfalken und der Nutzung von Nahrungsflächen gerade auch im Siedlungsrandbereich ist mit Vorkommen der Art im Planungsraum zu rechnen. Turmfalken werden den Planungsraum dabei ausschließlich als Nahrungshabitate nutzen.

Potentielles Vorkommen der Art: Vorkommen des Turmfalken sind innerhalb des Planungsraumes sehr wahrscheinlich.

Potentielle Betroffenheit der Art: Horststandorte sind projektbedingt nicht betroffen, jedoch kann eine Beeinträchtigung des Nahrungsreviers von einem Brutpaar nicht ausgeschlossen werden. Da angrenzend an den Planungsraum ausreichend große Ersatznahrungsflächen zur Verfügung stehen und lediglich ein sehr kleiner Teil eines potentiellen Nahrungshabitates entfällt, sind projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Informationen zur Art: Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzone südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge. Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Allerdings zeigt sich im Bergischen Land eine deutliche Verbreitungslücke. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 6.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).



Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes deckt sich in im Randbereich in gewisser Hinsicht mit den Habitatsprüchen der Turteltaube. Insbesondere die knapp außerhalb des Planbereichs liegenden Waldrandbereiche könnten als Neststandorte der Art dienen. Der Untersuchungsraum selbst könnte für die Art als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden.

Potentiell Vorkommen der Art: Vorkommen der Turteltaube innerhalb des Planungsraumes sind schwer abzuschätzen, erscheinen aber prinzipiell nicht ausgeschlossen.

Potentielle Betroffenheit der Art: Im Falle des Vorkommens von Turteltauben innerhalb des Planungsraumes käme es projektbedingt zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates von einem Brutpaar. Da angrenzend an die Eingriffsfläche Ersatznahrungsflächen in ausreichender Größe vorhanden sind und Neststandorte nicht betroffen sind, wird davon auszugehen, dass es projektbedingt zu negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommt.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Informationen zur Art: Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und wird auf unter 350 Brutpaare geschätzt (2000-2006).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Grünlandflächen innerhalb des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat vom Wespenbussard genutzt werden können. Geeignete Bäume zur Anlage von Horsten sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden. Eine potentielle Beeinträchtigung von Horststandorten kann somit a priori ausgeschlossen werden.

Potentiell Vorkommen der Art: Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mäusebussarde den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Die Anlage von Horsten innerhalb des Untersuchungsraumes ist aufgrund geeigneter Horstbäume nur außerhalb des Untersuchungsraumes möglich.

Potentielle Betroffenheit der Art: Projektbedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Brutpaar Teile seines Nahrungsreviers verliert. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs werden



negative Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erwartet.

Waldkauz (*strix aluco*)

Informationen zur Art: Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes deckt sich in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen des Waldkauzes. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Planungsraum von der Art ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt wird, da geeignete Nest- bzw. Horststandorte im Eingriffsbereich nicht vorhanden sind.

Potentiell Vorkommen der Art: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Waldkäuze innerhalb des Planungsraumes vorkommen und diesen als Nahrungshabitat nutzen. Neststandorte der Art können dabei innerhalb des Eingriffsbereichs ausgeschlossen werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Neststandorte liegen nicht innerhalb des Planungsraumes. Insofern ist nicht von einer Betroffenheit von Brutplätzen des Waldkauzes auszugehen. Projektbedingt kann es allerdings zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates kommen. Betroffen wäre hiervon maximal 1 Brutrevier. Negative Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden aufgrund der allgemeinen Verbreitung der Art sowie der vorhandenen Ersatznahrungsflächen im Umfeld des Eingriffsbereichs und der Kleinflächigkeit der Eingriffsfläche ausgeschlossen.

Waldohreule (*Asio otus*)

Informationen zur Art: In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften so-



wie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Habitatqualität des Untersuchungsraumes für die Art: Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes deckt sich in guter Art und Weise mit den Habitatansprüchen der Waldohreule. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Planungsraum von der Art ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt wird, da geeignete Bäume mit Altnestern nicht innerhalb des Planungsraumes vorkommen. Insbesondere die Waldrandbereiche bzw. die Siedlungsrandbereiche sind für die Art aufgrund des guten Besatzes mit Kleinsäugetern (und z.T. Kleinvögeln) häufig gute Jagdhabitat.

Potentiell Vorkommen der Art: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Waldohreulen innerhalb des Planungsraumes vorkommen und diesen als Nahrungshabitat nutzen. Neststandorte der Art können dabei innerhalb des Eingriffsbereichs ausgeschlossen werden.

Potentielle Betroffenheit der Art: Neststandorte liegen nicht innerhalb des Planungsraumes. Insofern ist nicht von einer Betroffenheit von Brutplätzen der Waldohreule auszugehen. Projektbedingt kann es allerdings zu einer geringfügigen Verkleinerung des Nahrungshabitates kommen. Betroffen wäre hiervon maximal 1 Brutrevier. Negative Auswirkungen des Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden aufgrund der allgemeinen Verbreitung der Art sowie der vorhandenen Ersatznahrungsflächen im Umfeld des Eingriffsbereichs und der Kleinflächigkeit der Eingriffsfläche ausgeschlossen.

3.3 Amphibien

Innerhalb und angrenzend an den Untersuchungsraum liegen keine Gewässer, die als Reproduktionsraum von Amphibien genutzt werden können. Aus diesem Grund wird eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Amphibienarten praktisch ausgeschlossen.



4 Eingriffsbeschreibung

4.1 Darstellung des Eingriffs

Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen wird davon ausgegangen, dass der in Abbildung 1 dargestellte Eingriffsbereich von ca. 1,6 ha zukünftig zu rd. 50 % (rd. 8.000 m²) als Hochwasserrückhaltebecken und damit als extensives Grünland genutzt wird. Auf Wohnbebauung entfällt zukünftig ein Flächenanteil von rd. 33 %. Weitere Teilflächen entfallen auf öffentliche und private Grünflächen.

4.2 Auswirkungen auf streng geschützte Arten

Im Zuge der Projektumsetzung ist ganz allgemein mit negativen Auswirkungen speziell auf stör-sensitive Tierarten zu rechnen. A priori können folgende Faktoren unterschieden werden, die zu einer Beeinträchtigung der streng geschützten Arten führen können:

- direkter Lebensraumverlust
- Habitatfragmentierung (= Habitatverschlechterung)
- Eingriff in Räuber-Beute-Beziehungen



5 Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung

Bei der nachfolgend durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende allgemeine Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt worden.

- a) Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- b) Ausreichender Abstand zwischen Waldrand und Wohnbebauung, so dass Höhlenbäume am Waldrand als potentielle Quartiersplätze von Fledermäusen erhalten werden können
- c) Verwendung von Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) (monochromatische „Gelblichtlampen“) für die Straßenbeleuchtung (vergl. GEIGER et al. 2007; TIROLER LANDESUMWELTAMT 2003).
- d) Allgemeine Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung.



6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen planungsrelevanten Arten geprüft. Dabei stellt sich die Frage, ob der Eingriff über das Individuum wirkend die lokale Teilpopulation und damit die Funktionalität der geschützten Lebensstätte nachteilig beeinflusst. Bei dieser Frage werden die oben dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ebenso wie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit in die Betrachtung einbezogen.

Auch wird die Eingriffsschwere, also die Intensität, Dauer, und Häufigkeit der Wiederholung von Beeinträchtigungen und Störungen auf die jeweilige Art berücksichtigt wie auch die Anpassungs- und Reproduktionsfähigkeit der einzelnen Art. Schließlich ist auch die Größe und Ersetzbarkeit der betroffenen Lebensstätte im Sinne funktionaler Bedeutung für die einzelne Art in die Analyse mit einbezogen worden.

Eine konkret nachvollziehbare Ermittlung der Erhaltungszustände der verschiedenen lokalen Populationen wurde nicht vorgenommen. Insofern handelt es sich bei den Angaben in den nachfolgend aufgeführten Protokollen um begründete Einschätzungen.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1.1 Säugetiere

Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4009</td></tr></table>	4009
3					
2					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					



<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Bechsteinfledermaus liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. Mögliche Quartiersplätze der stark an Waldlebensräume gebundenen Art können aber im angrenzenden Waldbereich vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Bechsteinfledermäusen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich – im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge – hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	



5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4009</td></tr></table>	4009
V					
3					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Braunen Langohrs liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. Mögliche Quartiersplätze der Art können aber im angrenzenden Waldbereich oder im weiteren Umfeld in und an Gebäuden vorkommen. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Braunen Langohren führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich - im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge - hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.					



<p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Einrichten einer ökologischen Baubegleitung (vergl. Pkt. 3.4)
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</p>	
<p>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</p>	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.
<p>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</p>	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.



Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Fransenledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4009</td></tr></table>	4009
3					
3					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Fransenfledermaus liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. Mögliche Quartiersplätze der Art können aber im angrenzenden Waldbereich oder im weiteren Umfeld in und an Gebäuden vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Fransenfledermäusen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich – im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge – hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Einrichten einer ökologischen Baubegleitung (vergl. Pkt. 3.4)</p> <p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.</p>					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					



4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4009</td></tr></table>	4009
3				
4009				
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	1		
1				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend		
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut		
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				



<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen Abendseglers liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. Mögliche Quartiersplätze der Art können aber im angrenzenden Waldbereich oder im weiteren Umfeld vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von großen Abendseglern führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich – im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge – hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	



5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4009</td></tr></table>	4009
3					
2					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen Mausohrs liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. Mögliche Quartiersplätze der Art können aber im weiteren Umfeld in Gebäuden vorkommen. <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Großen Mausohren führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich - im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge - hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon</p>					



<p>auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</p>	
<p>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</p>	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.
<p>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</p>	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.



Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center; font-weight: bold;">4009</td></tr></table>	4009
3					
3					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. Mögliche Quartiersplätze der Art können aber im weiteren Umfeld in Gebäuden vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Kleinen Bartfledermäusen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich - im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge - hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)	<p>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.</p>				



4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Kleiner Abendsegler (<i>Myotis leisleri</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	G	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4009</td></tr></table>	4009
G					
2					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				



2. Darstellung der Betroffenheit der Art	
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Kleinen Abendseglers liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. Mögliche Quartiersplätze der Art können aber im weiteren Umfeld in Baumhöhlen der Wälder liegen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Kleinen Abendseglern führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich – im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge – hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-AnhangIV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	



a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	I	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4009</td></tr></table>	4009
G					
I					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Teichfledermaus liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. <p style="margin-left: 20px;">§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Teichfledermäusen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p style="margin-left: 20px;">§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich – im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge – hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p>					



<p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</p>	
<p>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</p>	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.
<p>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</p>	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.



Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wasserfledermaus (<i>Myotis dabentonii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center; font-weight: bold;">4009</td></tr></table>	4009
*					
3					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Wasserfledermaus liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. Mögliche Quartiersplätze der Art können aber im weiteren Umfeld in Baumhöhlen in den Wäldern liegen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Wasserfledermäusen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich – im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge – hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					



4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland *	4009
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen *N	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		



<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Fledermausquartiere liegen. Mögliche Quartiersplätze der Art können aber im weiteren Umfeld in Gebäuden vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Zwergfledermäusen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt in Randlage zu gut ausgestatteten Waldbereichen und es ist davon auszugehen, dass es sich – im Verbund mit anderen Waldflächen der Baumberge – hierbei um die Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation handelt. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Jagdhabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Quartiersplätze zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Fledermausexemplare ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Die Verwendung von Leuchtmitteln mit monochromatischem Licht (vergl. „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“) im öffentlichen Straßenverkehrsraum soll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Insekten und damit auf Räuber-Beutebeziehungen zu minimieren.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	



	5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/>	ja
b)	Streng geschützte Art:		
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/>	ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?*	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
	Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		



6.1.2 Vögel

Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status³ Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4009</td></tr></table>	4009
V					
3					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Gartenrotschwanzes liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Gartenrotschwänzen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln</p> <p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).</p>					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					

³ Die Angaben zum RL-Status beziehen sich auf die aktuellen Roten Listen des Landes NRW (SUD-MANN et al. 2009) und der Bundesrepublik Deutschland SÜDBECK et al. (2007)



(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Grünspecht (Picus viridis)"/>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4009"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		



<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Grünspechtes liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Grünspechten führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:
6.3	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
b)	Streng geschützte Art:
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja



6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.3 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *N	Messtischblatt <input type="text" value="4009"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Habichts liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Habichten führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln		



3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.			
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart
 streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt



Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Mäusebussards liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Mäusebussarden führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6.	Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:								
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2N</td></tr></table>	2	2N	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4009</td></tr></table>	4009			
2								
2N								
4009								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Rebhuhns liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld in der offenen Kulturlandschaft liegen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Rebhühnern führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus.</p>								



<p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</p>	
<p>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</p>	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.
<p>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</p>	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.



6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)					
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>2N</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	2N	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4009</td></tr></table>	4009
V					
2N					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Rotmilans liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Rotmilanen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).				



4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<input type="text" value="Schleiereule (Tyto alba)"/>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland <input type="text" value="*"/>	<input type="text" value="4009"/>
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*N"/>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> grün günstig		<input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		



2. Darstellung der Betroffenheit der Art	
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Schleiereule liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld in Scheunen, Ställen etc. vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Schleiereulen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	



5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen		
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<input type="text" value="Sperber (Accipiter nisus)"/>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*N"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4009"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Sperbers liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Sperbern führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		



3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.			
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Steinkauz (*Athene noctua*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart
 streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

3N

Messtischblatt

4009



<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p>
<p>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</p>	
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des <u>Steinkäuzes</u> liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von <u>Steinkäuzen</u> führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>	
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln</p> <p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).</p>	
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p> <p>4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)</p> <p>4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Streng geschützte Art:</p>	



4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *	Messtischblatt <input type="text" value="4009"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Turmfalken liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Turmfalken führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus.</p>			



<p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.



6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4009</td></tr></table>		4009
*						
*						
4009						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des <u>Waldkauzes</u> liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von <u>Waldkäuzen</u> führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln					
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).					



4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland <input type="checkbox"/> *	<input type="text" value="4009"/>
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht



2. Darstellung der Betroffenheit der Art	
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Waldohreule liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Waldohreulen führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja



6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3N"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4009"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Konkrete Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population des <u>Wespenbussards</u> liegen nicht vor. Aus der Potentialanalyse lässt sich jedoch ableiten, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes selbst keine Neststandorte liegen. Mögliche Brutplätze der Art können aber im weiteren Umfeld am Waldrandbereich vorkommen. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von <u>Wespenbussarden</u> führen könnten. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Vogelart in einer Kulturlandschaft hinaus. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Durch die Entwicklung des kleinen B-Plangebietes existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der höchstens sehr kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.		



<p>§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: Durch die Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung u.a.) werden keine potentiellen Neststandorte zerstört. Aus diesem Grund kann die Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>	
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>b) Streng geschützte Art:</p>	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<p>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</p>	
<p>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</p>	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.
<p>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</p>	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.



6.2 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Anderweitige zufriedenstellende Lösungen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer noch geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht der Gemeinde Nottuln nicht vorhanden.

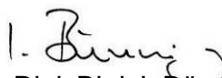
Da durch das Vorhaben keine Tatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für die vorkommenden streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Aufgestellt

Münster, im Januar 2009

biopace – Büro für Planung,
Ökologie & Umwelt


Dipl. Biol. I. Bünning



7 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007, GV.NW.S.226

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. *Ber. Vogelschutz* 39: 13-60.

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 1-434.

GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW* 4/07, S. 46-48.

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. *LÖBF-Mitteilungen* 1/05, Seite 12-17.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (LÖBF) [Hrsg.] (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S.



- LANUV (2007): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm, Zugriff Dezember 2009)
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- TIROLER LANDESUMWELTAMT (Hrsg.) (2003): Die helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. 2. Auflage, 37. S.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009
- PINNO, S. (1999): Untersuchung von Fledermaus-Winterquartieren in der Westfälischen Bucht. Unveröffentlichte Diplomarbeit im Institut für Landschaftsökologie der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster.